

# Time-out

Volksschule Appenzell Ausserrhoden

**Impressum:**

Departement Bildung und Kultur  
Abteilung Regelpädagogik  
Regierungsgebäude  
9102 Herisau

[www.volksschule.ar.ch](http://www.volksschule.ar.ch)

Verfasst durch das  
Amt für Volksschule und Sport

April 2021

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Begründung eines Time-outs und Definition</b> .....	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Ziele</b> .....	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>Rechtliche Grundlagen</b> .....	<b>5</b>
<b>5</b>	<b>Grundsätze und Verantwortlichkeiten</b> .....	<b>6</b>
<b>6</b>	<b>Zuweisung in ein Time-out</b> .....	<b>7</b>
6.1	Vorgehen und Bewilligung .....	7
6.2	Dauer .....	7
6.3	Schematischer Ablauf .....	8
<b>7</b>	<b>Abgrenzung</b> .....	<b>9</b>
<b>8</b>	<b>Finanzierung</b> .....	<b>9</b>
<b>9</b>	<b>Zusammenarbeit und Vernetzung</b> .....	<b>9</b>
<b>10</b>	<b>Time-out-Plätze / Time-out-Anbietende</b> .....	<b>10</b>
10.1	Bauernhöfe .....	10
10.2	Tagesfamilien .....	10
10.3	Lokales Gewerbe .....	10
10.4	Spezialisierte Anbieter .....	10
<b>11</b>	<b>Abkürzungen</b> .....	<b>10</b>
	<b>Quellenverzeichnis</b> .....	<b>10</b>
	<b>Anhang 1</b> .....	<b>11</b>
	<b>Anhang 2</b> .....	<b>12</b>

## 1 Einleitung

Der Leitfaden ‚Time-out‘ definiert, in welchen Situationen die Berechtigung auf ein Time-out geprüft werden kann, klärt die Abläufe und beschreibt eine effiziente Umsetzung. Er klärt die Schnittstellen und leistet einen Beitrag zur Erfüllung des Bildungsauftrags auch in extrem belasteten zwischenmenschlichen Situationen. Als Bestandteil des übergeordneten Leitfadens ‚SchARm‘ (Schule Appenzell Ausserrhoden – miteinander, Oktober 2019) sind die folgenden SchARm-Ziele von Bedeutung:

- Schulen zeichnen sich durch tragfähige Systeme/Strukturen aus. Die Lerngruppen (Klassen) arbeiten effizient.
- Die verfügbaren Ressourcen sind in hoher Flexibilität bedarfsorientiert und situativ wirksam eingesetzt.
- Die festlegbaren Zuständigkeiten und Prozesse sind klar.
- In schwierigen Situationen unterstützt das Amt für Volksschule und Sport in Zusammenarbeit mit der Schulleitung vor Ort, der lernenden Person und den Erziehungsberechtigten mit sofort umsetzbaren weitergehenden Massnahmen.

## 2 Begründung eines Time-outs und Definition

Jeder Mensch unterscheidet sich in Bezug auf sein Lernen und seine Entwicklung von anderen Menschen. Für seine Entwicklung sind förderliche Bedingungen für das Lernen und das Zusammenleben bedeutend. In der Regel gewährleisten die Teams der Gemeindeschulen einen optimalen Schulbetrieb und schaffen mit den ordentlichen Ressourcen förderliche Bedingungen. Trotzdem können sie in besonders belasteten Situationen an ihre Grenzen stossen. Das können einerseits Begebenheiten sein, in denen die Fördermöglichkeiten der Schule dem Bedarf einer lernenden Person in keiner Art und Weise gerecht werden, andererseits Situationen, in denen die Tragfähigkeit des Systems in einer akut schwierigen zwischenmenschlichen Situation überschritten wird. Insbesondere bei nicht auffangbarem, den Schulbetrieb als massiv störend empfundenem Verhalten, sind Schulen auf Unterstützung und sofort greifende weitergehende Massnahmen angewiesen. Für solche Massnahmen ist der Kanton zuständig.

Die Beratungs- und Unterstützungsteams der Abteilungen ‚Regelpädagogik‘ und ‚Sonderpädagogik‘ sind in Situationen, in denen die Handlungsmöglichkeiten des Teams vor Ort ausgeschöpft wurden und nicht den erhofften Erfolg gebracht haben, für umsetzbare weitergehende Massnahmen verantwortlich. Nach erfolgter Auftragsklärung tragen sie zu einem fachlich kompetenten Problemlösungsprozess bei und stärken das System. Fehlt die notwendige Zeit für einen solchen Prozess, ist die Situation akut und sind weitergehende Sofortmassnahmen für eine rasche Entspannung (Deeskalation) notwendig, kann ein Time-out ein erster Lösungsschritt sein. Die lernende Person verlässt in Absprache zwischen der Schule und dem Amt für Volksschule und Sport (AVS) die Klasse vorübergehend und wird in einer anderen Umgebung gefördert. Während dieser Zeit leiten die Verantwortlichen die notwendigen anschliessenden Massnahmen zur Förderung der betroffenen Person und zur Beruhigung des Systems sein.

Ein Time-out dauert als ausserordentliche zeitbefristete deeskalierende weitergehende Massnahme 10 bis maximal 15 Unterrichtstage. Es öffnet den notwendigen zeitlichen Raum, um die an das Time-out anschliessenden Massnahmen zu planen/vorzubereiten. Die 10 bis 15 Tage können als Block oder halbtage-/tageweise organisiert werden.

### 3 Ziele

Mit der Platzierung eines Lernenden in ein Time-out werden folgenden Ziele angestrebt:

- unmittelbare Beruhigung in der Klasse im Speziellen und in der Schule im Allgemeinen;
- Ermöglichen eines koordinierten und abgestimmten Vorgehens zwischen der Schule, der lernenden Person und den Erziehungsberechtigten zur Weiterentwicklung der lernenden Person;
- Gewinnen von Zeit zur Klärung der Situation und zum Festlegen der Ziele bzw. der an das Time-out anschließenden Massnahmen für die weitere Förderung der lernenden Person.

Primäres Ziel nach dem Time-out ist, die lernende Person wieder in die Schule vor Ort zu integrieren und in der Regelklasse zu beschulen.

### 4 Rechtliche Grundlagen

Ein ‚Time-out‘ orientiert sich an den folgenden gesetzlichen Grundlagen:

- Schulgesetz (bGS 411.0)
- Schulverordnung (bGS 411.1)
- Arbeitsgesetz (ArG, SR 822.11)
- Verordnung zum Arbeitsgesetz (ArGV, SR 822.111 bis 115)
- Weisungen zu den Disziplinar massnahmen (bGS 411.11)
- Verordnung zu den Förderangeboten (bGS 411.12)
- Leitfaden Sonderpädagogik Appenzell Ausserrhoden
- Lehrplan Volksschule AR

Das Schulgesetz regelt die Zuständigkeit von Kanton und Gemeinden im Bereich der Förderangebote und der Unterstützungsmassnahmen. Gemäss Art. 10a a) Abs. 1 sind die Gemeinden erstverantwortlich für die Fördermassnahmen im Rahmen der Regelschulung, der Kanton ist es für die weitergehenden Massnahmen. Gemäss Art. 11a \* c) Abs. 1 sorgt der Kanton für Lernende, welche mit den Förderangeboten in den Gemeinden wegen ihren besonderen Bildungsbedürfnissen nicht ausreichend unterstützt werden können, für weitergehende Massnahmen. Diese umfassen u.a. die Beratung, den Unterricht in alternativen Bildungsangeboten für Lernende mit ausgeprägten und besonderen Begabungen oder Verhaltensweisen und die Unterstützung der Gemeinden in schulischen Krisensituationen. Die Gemeinden sind trotzdem auch in schwierigen Situationen verantwortlich für die Kinder und Jugendlichen. Die ausführenden Organe sind die Schulleitungen.

Steht ein Time-out im Zusammenhang mit einer Disziplinar massnahme und können die Erziehungsberechtigten nicht dafür gewonnen werden, hat die Schulleitung gemäss Art. 3 Abs. 2 b) der Verordnung zu den Disziplinar massnahmen die Möglichkeit, ein Time-out zu verfügen.

Soll eine lernende Person während eines Time-outs Arbeiten verrichten, sind die im Arbeitsgesetz und seinen Verordnungen festgehaltenen besonderen Vorschriften zum Schutz von jugendlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu beachten. Diese sind zusammengefasst in der Broschüre "[Jugendarbeitsschutz](#)" des SECO aus dem Jahre 2008 (Überarbeitung 2014) aufgelistet.

- **Bewilligungsfrei sind für Jugendliche ab 13 Jahren** leichte Arbeiten mit eingeschränkter Arbeitsdauer. Ein Berufswahlpraktikum von maximal 2 Wochen und kurze Time-outs (**max. 2 Wochen**), die in einem Lehrbetrieb geleistet werden, sind ebenfalls bewilligungsfrei.
- **Ab dem Alter von 15 Jahren ist die regelmässige Beschäftigung von Jugendlichen erlaubt.** Weiterhin verboten sind ausserhalb der beruflichen Grundbildung gefährliche Arbeiten sowie Nacht- und Sonntagsarbeit.
- Für schulentlassene oder vorübergehend vom Unterricht ausgeschlossene Jugendliche unter 15 Jahren, die das Mindestalter von **14 Jahren erreicht haben, kann das Arbeitsinspektorat eine Bewilligung für die regelmässige Beschäftigung ausstellen.** Die Bewilligung darf nur erteilt werden, sofern ein ärztliches Zeugnis bescheinigt, dass die/der Jugendliche für diese Tätigkeit geeignet ist und die vorzeitige Aufnahme einer regelmässigen Beschäftigung weder die Gesundheit, die Sicherheit noch die physische oder psychische Entwicklung der/des Jugendlichen gefährdet wird. Sofern ein Time-out von mehr als zwei Wochen geplant ist, ist vor Arbeitsbeginn eine Bewilligung einzuholen.
- Arbeiten Lernende während einer Time-out-Massnahme oder Projektwoche in einem Betrieb, so sind sie gemäss SUVA nicht obligatorisch unfallversichert, da sie weder ein Praktikum noch eine Schnupperlehre absolvieren. Time-out-Einsätze gelten als Schulprojekte, weshalb die Lernenden – gleich wie an einem Sporttag oder auf der Schulreisen - über ihre Krankenkasse versichert sind.

Die berufsspezifischen nicht zumutbaren Arbeiten sind hier zu finden: [LINK](#)

## 5 Grundsätze und Verantwortlichkeiten

- Die rasche Erreichbarkeit der Fachperson ‚System- und Lehrpersonenberatung‘ des Teams ‚Beratung und Unterstützung Regelpädagogik‘ ist sichergestellt.
- Die Fachperson ‚System- und Lehrpersonenberatung‘ behandelt akute Grenzsituationen prioritär.
- Die Auftragsklärung zwischen der Schulleitungsperson vor Ort und der Fachperson ‚System- und Lehrpersonenberatung‘ erfolgt sorgfältig.
- Die Fachperson ‚System- und Lehrpersonenberatung‘ trägt die fachliche Verantwortung für die Intervention. Die Schulleitungsperson übernimmt die Fallführung und trägt die Verantwortung vor Ort für die Förderung der betroffenen lernenden Person sowie die Umsetzung des Time-outs. Die Rollen der weiteren Beteiligten werden in Absprache mit ihnen geklärt.
- Die weitergehende Sofortmassnahme ‚Time-out‘ hat die Entspannung der Situation und das Schaffen eines Zeitraums für die Planung/Vorbereitung der an das Time-out anschliessenden Massnahmen zum Ziel.
- Der Kanton stellt die Verfügbarkeit von einzelnen fachlich begleiteten Time-out-Plätzen sicher.
- Die Schulleitungsperson regelt die Kommunikation und Information.
- Die Schulträger sind nach dem Ablauf der Intervention für die weitere notwendige Begleitung von Lernenden oder Lehrpersonen verantwortlich.

## **6 Einsetzen eines Time-outs**

Ein Time-out kann dann als Massnahme eingesetzt werden, wenn eine lernende Person durch ihr als störend wahrgenommenes Verhalten den Unterricht oder das Schulklima schwerwiegend beeinflusst, Lehrpersonen oder Mitlernende unzumutbar belastet, andere örtliche Interventionen ausgeschöpft wurden und keine anderen unmittelbar möglichen Massnahmen ergriffen werden können.

Vor dem Einsetzen eines Time-outs müssen bereits andere Massnahmen zur Verbesserung der Situation ergriffen worden sein. Sie zeigten/zeigen keine Wirkung und die belastende Situation besteht weiterhin. Die Massnahmen und die erfolgten Kontakte sind in Kurzform dokumentiert.

### **6.1 Vorgehen und Bewilligung**

Die Kontaktaufnahme erfolgt telefonisch über die Schulleitungsperson an die Fachperson ‚System- und Lehrpersonenberatung‘ des Teams ‚Beratung und Unterstützung Regelpädagogik‘. Die bereits getroffenen Massnahmen und möglichen Optionen werden dargelegt. Im Gespräch wird eruiert, ob zusätzliche Massnahmen in der Klasse/Schule zu treffen sind oder ob ein Time-out ausserhalb der Klasse/Schule eingeleitet werden soll.

Stellt sich heraus, dass ein Time-out angezeigt ist, wird ein kurzer schriftlicher Antrag mit Darlegung der „groben“ Chronologie der auslösenden Ereignisse an die Fachperson ‚System- und Lehrpersonenberatung‘ gerichtet. Der Antrag ist mit der lernenden Person und den Erziehungsberechtigten besprochen.

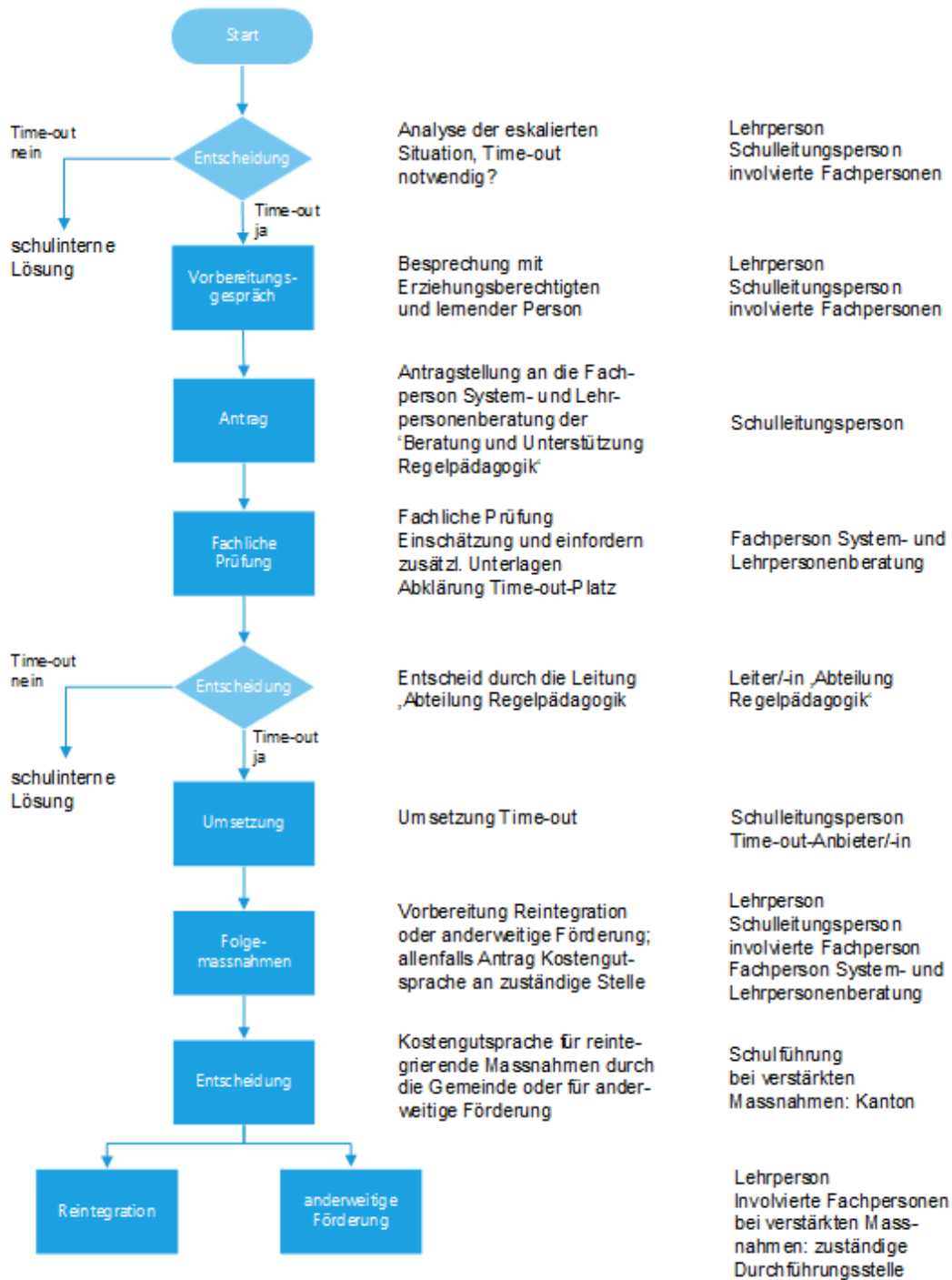
Die Fachperson ‚System- und Lehrpersonenberatung‘ bespricht den Antrag zeitnah mit der Leiterin/dem Leiter der Abteilung ‚Regelpädagogik‘, die/der über das weitere Vorgehen und die Kostengutsprache entscheidet. Liegt die Kostengutsprache vor und ist der Anbieter bestimmt, nimmt die Schulleitungsperson Kontakt mit dem Time-out-Anbietenden auf, um die Termine und die Art des Einsatzes zu klären.

### **6.2 Dauer**

Ein Time-out dauert in der Regel zwei bis max. drei Schulwochen oder zehn bis max. 15 Unterrichtstage. Es ist möglich, einzelne Tage oder Halbtage als Time-out zu führen.

Ist eine Wiedereingliederung der lernenden Person in die Regelklasse für die Klassengemeinschaft/die Schule auch mit entsprechenden an das Time-out anschliessenden Massnahmen nicht zumutbar, sind die nächsten Schritte in der Zuständigkeit der Gemeinde unter Einbezug der entsprechenden Gremien festzulegen.

### 6.3 Schematischer Ablauf





## **7 Abgrenzung**

Die Gemeinden sind auch in schwierigen Situationen verantwortlich für die Kinder und Jugendlichen. Die ausführenden Organe sind die Schulleitungen. Die Gesamtverantwortung und das Einleiten von weitergehenden Massnahmen liegen in deren Zuständigkeit.

Umplatzierungen innerhalb der eigenen Schule oder längerfristige pädagogische Umplatzierungen in andere Gemeinden fallen nicht in die Mitverantwortung des Kantons.

Ein Time-out ist eine ausserordentliche, zeitlich befristete weitergehende Massnahme. Die Schulträger stehen für die Anschlusslösung in der Verantwortung. Stehen an das Time-out anschliessend verstärkte Massnahmen zur Diskussion, wird ein standardisiertes Abklärungsverfahren eingeleitet.

## **8 Finanzierung**

Über den vereinbarten Zeitraum werden die Kosten des Time-outs von der betreffenden Gemeinde und vom Kanton als weitergehende Massnahme zu je 50% getragen. Die Gemeinde stellt im Anschluss an das Time-out anteilmässig Rechnung an die Abteilung ‚Regelpädagogik‘ mit Beilage der Rechnungskopie des Anbieters. Die Kosten für Time-outs sind unter ‚Alternative Schulung‘ budgetiert (3601.3634.00).

Die Kosten für Massnahmen, die sich im Anschluss an die Intervention ergeben und durch die Gemeinden beschlossen werden, werden von den Gemeinden getragen.

## **9 Zusammenarbeit und Vernetzung**

Die Schule bzw. die Schulleitung stellt während und nach einem Time-out den direkten Kontakt zwischen den Erziehungsberechtigten, der Lehrperson, den Zuständigen des Time-out-Anbieters und der Abteilung ‚Regelpädagogik‘ sicher und ist zuständig für eine zweckmässige Dokumentation.

In besonders schwierigen oder komplexen Situationen, bei welchen z.B. die Massnahme des Time-outs nicht zum gewünschten Erfolg führt, werden nach Absprache zwischen der Abteilung ‚Regelpädagogik‘ und der Schule wenn notwendig weitere Fachpersonen - beispielsweise aus der Schulischen Sozialarbeit - oder die KESB aktiv in den Prozess zur Festlegung weiterer Massnahmen miteinbezogen.

Der Einbezug der KESB erfolgt – wenn nötig – durch die Schule.

Das AVS ist in Bezug auf Time-outs mit folgenden Anbietern vernetzt:

- Amt für Landwirtschaft
- Bauernverband
- Tagesfamilien
- lokales Gewerbe
- Einzelanbietende

## **10 Time-out-Plätze / Time-out-Anbietende**

Die Anbieter von Time-out-Plätzen sind vom AVS aufgrund festgelegter Kriterien bestimmt und geprüft. Die Kriterien sind in Anhang 1 definiert. Mit jedem Anbieter besteht eine schriftliche Vereinbarung, in welcher u.a. die konkreten Aufgaben und Zuständigkeiten, die Verantwortlichkeit, der Datenschutz und die Entschädigung geregelt sind.

Die Anbieter stehen in Kontakt mit der Schulleitungsperson und werden bei Bedarf durch das Team ‚Beratung und Unterstützung Regelpädagogik‘ begleitet. Schulen können dem AVS bei genügend zeitlichem Vorlauf Vorschläge für Time-out-Anbietende unterbreiten.

### **10.1 Bauernhöfe**

Bauernhöfe eignen sich für Lernende aller Zyklen. Die Arbeiten können dem Alter entsprechend gewählt werden. Der Kontakt zur Natur und zu den Tieren wirkt in der Begleitung oder Betreuung von Kindern mit besonderen Ansprüchen stabilisierend.

### **10.2 Tagesfamilien**

Tagesfamilien eignen sich besonders gut für Lernende des 1. und 2. Zyklus. Die Time-out-Nehmenden sind in einer Familienstruktur integriert.

### **10.3 Lokales Gewerbe**

Gewerbebetriebe eignen sich für Lernende des 3. Zyklus. Die zu verrichtenden Arbeiten sind in der Arbeitsgesetzgebung geregelt (siehe Erläuterungen in Kapitel 3 Rechtliche Grundlagen) und müssen pro Betrieb geprüft und für den jeweiligen Fall abgestimmt werden.

### **10.4 Spezialisierte Anbieter**

Spezialisierte Anbieter, z.B. Schulprojekte, eignen sich, je nach Projekt, für alle Zyklen. Siehe Liste.

Die Liste von Anbietern wird laufend überarbeitet und separat geführt.

## **11 Abkürzungen**

AR Appenzell Ausserrhoden  
AVS Amt für Volksschule und Sport

## **Quellenverzeichnis**

Schulgesetz bGS 411.0

Arbeitsgesetz (ArG, SR 822.11)

Broschüre 'Jugendarbeitsschutz' des SECO aus dem Jahre 2008

## **Anhang 1**

### Kriterien für Anbietende von Time-Out-Plätzen

#### Personell

- verantwortliche Person mit integrem Leumund
- stufenentsprechende Erfahrung im Umgang mit Kindern/Jugendlichen im Betrieb, in der Familie
- Vertrauenswürdigkeit der involvierten Personen
- kooperatives Verhalten der involvierten Personen
- Ressourcen zur Begleitung der betroffenen lernenden Person

#### Rahmenbedingungen

- geeignete räumliche Bedingungen
- stufenentsprechende Beschäftigungsmöglichkeiten
- Verpflegungsangebot

## Anhang 2

### Mustervereinbarung mit Anbieter

Betrieb (Name, Adresse, Ort)	
Telefonnummer E-Mail	
Verantwortliche Person/-en im Betrieb	
Besonderheiten des Betriebs	
Verfügt der Betrieb über ein pädagogisches Angebot?	wenn ja, welches?
Kann der anbietende Betrieb Lernende speziell unterstützen?	wenn ja, wie?
Mögliche Beschäftigungsbereiche	
Körperliche Belastung für die Beschäftigung/-en	
Angebot für	<input type="checkbox"/> weibliche Lernende      Alter: ..... <input type="checkbox"/> männliche Lernende
Rahmenbedingungen für die Beschäftigung	
Ausrüstung, welche durch die lernende Person mitzubringen ist	
Anzahl Time-out Plätze im Betrieb	
Tage / Zeiten für den Einsatz	
Verpflegung	
Kosten	
Wie spontan ist der Betrieb, Lernende zu übernehmen?	<input type="checkbox"/> spontan, 2 – 3 Tage <input type="checkbox"/> innerhalb einer Woche <input type="checkbox"/> gerne geplant

Alle involvierten Personen respektieren den Persönlichkeitsschutz und unterstehen der Schweigepflicht.

Ort und Datum

Unterschrift Anbieter

Unterschrift Vertretung AVS